

23.01.98

K - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht Schlußfolgerungen aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG, der mit Schreiben des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 16. Dezember 1997 vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge angezeigt ist. Vertretbar erscheint eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich zwei und der Freibeträge um durchschnittlich sechs vom Hundert zum Herbst 1998. Bei der Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.
2. Weiterhin soll durch Aufnahme entsprechender Förderungsvorschriften in das BAföG die Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen (BA-/MA-Studiengängen), die im Regierungsentwurf für ein Viertes

Fristablauf: 06.03.98

Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorgesehen ist, finanziell abgesichert und damit erleichtert werden.

3. Darüber hinaus dient eine kleinere Änderung bei den Vorschriften zur Vermögensanrechnung dazu, dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen.
4. Schließlich soll eine Rechtsbereinigung erfolgen, indem Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, gestrichen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Bedarfssätze um 2 % und der Freibeträge um 6 % zum Herbst 1998,
- Aktualisierung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend der Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Beitragsbemessungsgrenzen,
- Ergänzung der §§ 7 und 15a zur Erleichterung/Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für BA-/MA-Studiengänge,
- Ergänzung des § 27 Abs. 2, damit aus Gleichbehandlungsgründen die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz - ebenso wie nach geltendem Recht Übergangsbeihilfen nach dem Soldatengesetz und dem Bundespolizeibeamtengesetz - von der Vermögensanrechnung ausgenommen wird,
- Streichung einer Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1998	1999	2000	2001
	- Mio. DM -			
Gesamtkosten	2.360	2.354	2.174	2.074
davon Bund	1.534	1.530	1.413	1.348
davon Länder	826	824	761	726

Bundesrat

Drucksache 55/98

23.01.98

K - FJ - FS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Januar 1998

031 (331) - 280 03 - Au 166/98

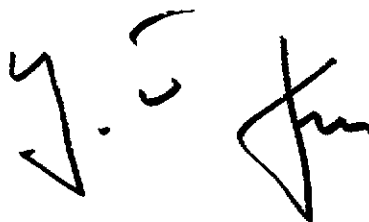
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie.



Fristablauf: 06.03.98

Entwurf

**eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma ersetzt durch das Wort „und“ und das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung ergänzt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „320“ durch die Zahl „325“,
- die Zahl „345“ durch die Zahl „350“,
- die Zahl „580“ durch die Zahl „590“ und
- die Zahl „615“ durch die Zahl „625“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „560“ durch die Zahl „570“,
- die Zahl „615“ durch die Zahl „625“,
- die Zahl „635“ durch die Zahl „650“ und
- die Zahl „740“ durch die Zahl „755“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „550“ durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „595“ durch die Zahl „605“.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 3a wird nach der Angabe „Nr. 1,“ die Angabe „2,“ eingefügt.

6. In § 15a Abs. 3 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „sowie für Studiengänge nach § 7 Abs. 1a“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 3“.
9. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1390“ durch die Zahl „1475“,
 - die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „665“ und
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „515“.
10. Nach § 18b Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Teilerlaß unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung 20 vom Hundert beträgt.“
11. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 1“.
 - b) In Absatz 10 Nr. 4 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ersetzt durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einer Regelung auf Grund des Absatzes 1a“ gestrichen.

bb) Nummer 2a wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 2b wird Nummer 2.

dd) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10e, 10i oder § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 10e oder § 10i“.

ee) In Satz 4 wird die Angabe „2a und 2b“ ersetzt durch die Angabe „2“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bis 2b“ werden ersetzt durch die Wörter „und 2“.

bb) Zudem werden ersetzt

- die Zahl „21,4“ durch die Zahl „22,1“,
- die Zahl „18700“ durch die Zahl „20300“,
- die Zahl „12,7“ jeweils durch die Zahl „13“,
- die Zahl „9100“ jeweils durch die Zahl „9800“,
- die Zahl „34,7“ durch die Zahl „36,1“ und
- die Zahl „29700“ durch die Zahl „32600“.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „180“ durch die Zahl „190“,
- die Zahl „245“ durch die Zahl „260“,
- die Zahl „345“ durch die Zahl „365“,
- die Zahl „600“ durch die Zahl „635“,
- die Zahl „535“ durch die Zahl „565“ und

- die Zahl „835“ durch die Zahl „885“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ und
- die Zahl „180“ durch die Zahl „190“.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „2020“ durch die Zahl „2140“ und
- die Zahl „1390“ jeweils durch die Zahl „1475“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „175“ durch die Zahl „185“,
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
- die Zahl „535“ durch die Zahl „565“,
- die Zahl „680“ durch die Zahl „720“ und
- die Zahl „625“ durch die Zahl „665“.

15. Dem § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,“ angefügt.

16. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „3 sowie“ gestrichen.

17. In § 50 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Akademie“ gestrichen.

18. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 4 wird das Komma ersetzt durch das Wort „sowie“.

- b) In der Nummer 5 wird die Angabe „, sowie“ gestrichen.
 - c) Die Nummer 6 wird gestrichen.
19. In § 66a werden die Absätze 1 und 5 bis 7 gestrichen.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 25 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Artikel 2 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 3, 4, 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 13 und 14 sowie Artikel 2 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (4) Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht Schlußfolgerungen aus dem Zwölften Bericht nach § 35 BAföG, der mit Schreiben des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 16. Dezember 1997 vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge angezeigt ist. Vertretbar erscheint eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich zwei und der Freibeträge um durchschnittlich 6 vom Hundert zum Herbst 1998. Bei der Anpassung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sollen dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 2.v.H. in DM (gerundet)
BAföG			
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1a § 12 (1) Nr. 1b	320,00 345,00	325,00 350,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2a § 12 (1) Nr. 2b	580,00 615,00	590,00 625,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1a § 12 (2) Nr. 1b	560,00 615,00	570,00 625,00
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2a § 12 (2) Nr. 2b	635,00 740,00	650,00 755,00
5. Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	550,00	560,00
auswärtige Unterbringung Grundbedarf Wohnbedarf	§ 13 (1) Nr. 1 § 13 (2) Nr. 2b	550,00 235,00	560,00 240,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	595,00	605,00
auswärtige Unterbringung Grundbedarf Wohnbedarf	§ 13 (1) Nr. 2 § 13 (2) Nr. 2b	595,00 235,00	605,00 240,00
7. Beträge nach HärteV	§ 9 (1a) Satz 1	150,00	155,00

Anhebung der Freibeträge

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage	derzeitige Freibeträge in DM (bis 30.6.1998)	Anhebung um 6.v.H. in DM (gerundet)
I. Vom Einkommen bei der Leistungsgewährung			
	BAföG		
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2.020,00	2.140,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) Nr. 2	1.390,00	1.475,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 1	175,00	185,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 2	115,00	120,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3a	535,00	565,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3b	680,00	720,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigten	§ 25 (3) Nr. 4	625,00	665,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im / in der			
– Gymnasium, Berufsfachschule, Fach- und Fachoberschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 23 (1) Nr. 1a	180,00	190,00
– Abendhauptschule, Fachoberschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung) usw.	§ 23 (1) Nr. 1b	245,00	260,00
– Fachschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Hochschule, Abendgymnasium usw.	§ 23 (1) Nr. 1c	345,00	365,00
9. Freibetrag für den nicht in Ausbildung stehenden Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend)	§ 23 (1) Nr. 2	600,00	635,00
10. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	535,00	565,00
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	835,00	885,00
12. Freibetrag von der Waisenrente			
– bei Bedarf nach § 12 (1) Nr. 1	§ 23 (4) Nr. 1	245,00	260,00
– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	180,00	190,00
II. Vom Einkommen beim Darlehenseinzug			
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18 a (1) S. 1	1.390,00	1.475,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18 a (1) Nr. 1	625,00	665,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18 a (1) Nr. 2a	485,00	515,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18 a (1) Nr. 2b	625,00	665,00

2. In § 19 des Regierungsentwurfs für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist die Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen (BA-/MA-Studiengängen) vorgesehen. Da die breite Einführung entsprechender Studiengänge hochschulpolitisch erwünscht ist, wird eine Förderung dieser Studiengänge durch Ergänzungen der §§ 7 und 15a BAföG ermöglicht. Nach bisherigem Recht können nur die zunächst zu absolvierenden BA-Studiengänge ohne weiteres gefördert werden, eine Förderung der MA-Studiengänge ist demgegenüber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. hierzu Tz 7.1.10 BAföGVwV).
3. Durch eine Ergänzung des § 27 Abs. 2 wird die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz - ebenso wie nach geltendem Recht Übergangsbeihilfen nach dem Soldatengesetz und dem Bundespolizeibeamtengesetz - von der Vermögensanrechnung ausgenommen.
4. Schließlich wird eine Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit gestrichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

Die Sonderregelung, nach der Auszubildenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1990 aufgenommen hatten und zunächst noch nach dem Stipendienrecht der DDR gefördert worden waren, Ausbildungsförderung für vollständige Auslandsausbildungen gewährt werden konnte, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1a)

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird nach geltendem Recht grundsätzlich nur für eine Ausbildung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß geleistet. Ein solcher Abschluß ist mit dem Bachelor-/Bakkalaureusgrad erreicht. Ein hierauf aufbauender Master-/Magisterstudiengang im Sinne des § 19 Hochschulrahmengesetz oder postgradualer Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Hochschulrahmengesetz kann dementsprechend bislang nur unter ganz engen Voraussetzungen gefördert werden. Nach Tz 7.1.10 BAföGVwV ist eine Förderung möglich, wenn es sich bei dem Master-/Magisterstudiengang oder postgradualen Diplomstudiengang und dem vorangegangenen Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang um einen einheitlichen Studiengang mit einheitlicher Prüfungsordnung und unmittelbar aufeinander folgenden Studienteilen derselben Fachrichtung handelt, bei dem die Prüfung am Ende des ersten Teils auch Voraussetzung für die Fortsetzung des Ausbildungsgangs ist (Konsekutivstudiengang).

Um die Akzeptanz der neuen Studienangebote nicht zu gefährden, erscheint es als erforderlich, alle Master-/Magisterstudiengänge nach § 19 Hochschulrahmengesetz und entsprechende postgraduale Diplomstudiengänge nach dem BAföG zu fördern, die unmittelbar oder mit zeitlichem Abstand, beispielsweise nach einer zwischenzeitlichen Erwerbstätigkeit, auf einem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang aufbauen und ihn in derselben Fachrichtung ergänzen. Diese Studiengangkombinationen führen insgesamt zu einer einem herkömmlichen grundständigen Diplomstudiengang vergleichbaren Qualifikation, weshalb die neuen postgradualen Studiengängen mit den Zusatz- und Aufbaustudiengängen, deren Förderung unter § 7 Abs. 2 BAföG fällt und weitgehend ausgeschlossen ist, nicht zu vergleichen sind.

Der neue § 7 Abs. 1a BAföG gilt nur für die genannten Studiengangkombinationen. Beginnt der Auszubildende nach dem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang einen Studiengang, der nicht unter § 7 Abs. 1a BAföG fällt, so erfolgt eine Förderung nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG. Dasselbe gilt, wenn der Auszubildende nach Abschluß des Master-/Magisterstudiengangs oder des neuen postgradualen Diplomstudiengangs eine weitere Ausbildung anstrebt.

Ist der Auszubildende zwischen dem Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang und dem aufbauenden Studiengang mindestens drei Jahre erwerbstätig, so erfolgt dessen Förderung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG elternunabhängig. Für die aufbauenden Studiengänge gilt jedoch die Altersgrenze von 30 Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG, so daß die jugendpolitische Zielrichtung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gewahrt bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 3a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006). Nachdem in § 15 Abs. 3 BAföG eine Nummer 2 eingefügt worden ist, muß hierauf auch in § 15 Abs. 3a BAföG Bezug genommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 15a)

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird in § 19 Hochschulrahmengesetz die Möglichkeit der Einführung von Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen und Master-/Magisterstudiengängen eröffnet. Neben der Regelung zur Förderung dieser Studiengangkombinationen in § 7 Abs. 1a BAföG (vgl. Nummer 2) muß auch eine Regelung zur Förderungshöchstdauer in § 15a BAföG erfolgen, da die bislang festgelegten Förderungshöchstdauern den neuen Studiengangkombinationen nicht gerecht werden. Zum einen kann hier nicht zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen unterschieden werden, da Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge nach § 19 Hochschul-

rahmengesetz gleichermaßen von Universitäten, Fachhochschulen und anderen Hochschulen angeboten werden können. Zum anderen sieht § 15a BAföG nach geltendem Recht eine einheitliche Förderungshöchstdauer für jeden Studiengang vor, während bei Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen und Master-/Magisterstudiengängen jeweils zwei Förderungshöchstdauern erforderlich sind.

Nach § 19 Hochschulrahmengesetz sind höchst unterschiedliche Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge sowie für die Kombination dieser Studiengänge möglich. Die Regelstudienzeit für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Regelstudienzeit für Master-/Magisterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den vorgenannten Graden führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Auf Grund dieser sehr unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, erfolgt keine Festlegung auf bestimmte Förderungshöchstdauern im Gesetz selbst. Das Gesetz sieht statt dessen vor, daß die Förderungshöchstdauern für diese Ausbildungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Anzuknüpfen ist dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes an die jeweilige Regelstudienzeit.

Die in Anlehnung an die Regelstudienzeiten mögliche Gesamtförderungshöchstdauer für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge übersteigt die Förderungshöchstdauer, die das Gesetz im Grundsatz für herkömmliche Diplomstudiengänge vorsieht (acht Semester für Fachhochschulstudiengänge, neun Semester für Universitätsstudiengänge). Da jedoch die Regelstudienzeit und damit auch die Förderungshöchstdauer bis zum Bachelor-/Bakkalaureusgrad höchstens acht Semester betragen darf und davon ausgegangen werden kann, daß ein erheblicher Teil der Studierenden seine Hochschulausbildung künftig mit einem Bachelor-/Bakkalaureusgrad beendet, sind Mehrausgaben beim Bundesausbildungsförderungsgesetz durch diese Regelung nicht zu erwarten.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 3 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 18 Abs. 3 Satz 3)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben. Für den in § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG geregelten Beginn der Darlehensrückzahlung kann daher bei Akademieausbildungen nicht mehr an das Ende der Förderungshöchstdauer angeknüpft werden. Statt dessen wird nunmehr insoweit an das Ende der Ausbildungszeit angeknüpft, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 18 Abs. 5a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006). Nachdem § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG durch zwei Sätze ersetzt und die Fälligkeitsregelung in § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG getroffen wurde, muß in § 18 Abs. 5a Satz 1 BAföG statt auf § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG auf § 18 Abs. 3 Satz 3 BAföG Bezug genommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 18a Abs. 1)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 10 (§ 18 b Abs. 2a)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer neu geregelt. Dabei wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben, weil die Ausbildung an diesen Bildungsstätten sehr verschult ist und die Auszubildenden dementsprechend die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten. Da die Auszubildenden an Akademien aber weiterhin zu 50 vom Hundert mit Zuschuß und zu 50 vom Hundert mit unverzinslichem Staatsdarlehen gefördert werden, er-

scheint es als geboten, den Prüfungsbesten auch künftig einen leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß einzuräumen. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung. Die einheitliche Beschränkung des Teilerlasses auf 20 vom Hundert des Darlehensbetrages erfolgt, weil der Darlehensteilerlaß auch bei Überschreiten der Regelausbildungszeit gewährt wird und in diesen Fällen auch den Darlehensbetrag erfaßt, der nach Überschreiten der Regelausbildungszeit geleistet wurde. Bei Ausbildungsgängen, für die eine Förderungshöchstdauer festgelegt ist, erfaßt der Darlehensteilerlaß demgegenüber nur den Darlehensbetrag, der innerhalb der Förderungshöchstdauer geleistet wird. Bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer erfolgt die Förderung grundsätzlich durch ein verzinsliches Bankdarlehen, für das ein leistungsabhängiger Teilerlaß nicht gewährt wird.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 18c Abs. 3)

Bei der Aufnahme der Vorschriften über das Bankdarlehen (§§ 18c, 18d) in das BAföG durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde in § 18c Abs. 3 BAföG unzutreffend auf Satz 2 statt auf Satz 1 dieses Absatzes verwiesen. Die Verweisung ist daher zu korrigieren.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§18c Abs. 10)

Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) wurde das Arbeitsförderungsrecht als Drittes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Der Verweis auf das Arbeitsförderungsgesetz in § 18c Abs. 10 Nr. 4 BAföG ist daher durch den Verweis auf das Dritte Buch Sozialgesetzbuch zu ersetzen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 1 Satz 1)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde § 21 Abs. 1a BAföG aufgehoben. Der Verweis auf diese Vorschrift in § 21 Abs. 1 Satz 1 BAföG ist daher zu streichen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a)

§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a BAföG läuft für Förderungsfälle mit nach dem Jahr 1988 beginnendem Bewilligungszeitraum ins Leere und wird daher gestrichen. Die Vorschrift bezieht sich auf die einkommensteuerrechtliche Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung. Diese Absetzung war letztmalig im Veranlagungszeitraum 1986 möglich und hatte daher äußerstenfalls für Förderungsfälle Bedeutung, deren Bewilligungszeitraum im Jahre 1988 begann (durch Anknüpfung an das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums).

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b)

In § 21 Abs. 1 Satz 3 BAföG wird die Nummer 2b auf Grund des Wegfalls der bisherigen Nummer 2a umbenannt in Nummer 2.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (neu))

Der Sonderausgabenabzug gemäß § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG war für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung letztmalig im Veranlagungszeitraum 1993 möglich. Er hatte daher äußerstenfalls für Förderungsfälle Bedeutung, deren Bewilligungszeitraum im Jahre 1995 begann (durch Anknüpfung an das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums). Für Förderungsfälle mit später beginnendem Bewilligungszeitraum ist dieser Sonderausgabenabzug ohne Bedeutung, so daß der Verweis auf § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG in § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BAföG (neu) zu streichen ist.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 21 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung der Bezugsvorschriften ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 21 Abs. 2 - Sozialpauschalen)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)

Die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz dient, ebenso wie die in § 27 Abs. 2 Nr. 2 genannten Übergangsbeihilfen, dem Zweck, einen Ausgleich für einen besonderen, im gesamtstaatlichen Interesse liegenden Dienst zu gewähren. Aus Gleichbehandlungserwägungen soll diese Finanzleistung, die bereits nach geltendem Recht nicht als Einkommen im Sinne des BAföG angerechnet wird, auch bei der Vermögensanrechnung unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 16 (§ 48 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Nummer 17 (§ 50 Abs. 2 Satz 4)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien aufgehoben. Das Wort „Akade-

mie" ist daher in § 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG, der die Angabe der Förderungshöchstdauer im Bewilligungsbescheid regelt, zu streichen.

Zu Nummer 18 Buchstaben a und b (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 18 Buchstabe c.

Zu Nummer 18 Buchstabe c (§ 65 Abs. 1 Nr. 6)

Das Heimkehrergesetz ist durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) aufgehoben worden, seine Übergangsregelungen sind ausgelaufen; folglich kann die gegenstandslose BAföG-Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 19 (§ 66a)

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

Die begünstigende Ausnahmebestimmung in Absatz 1 zur Regelung der Altersgrenze in § 10 Abs. 3 läuft wegen des Zeitablaufs leer, da sich Personen, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildungen befinden.

Ebenfalls durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind

- die Vorschrift des Absatzes 5, die eine Überprüfungsregelung hinsichtlich der bis zum 31. Juli 1983 geltenden Regelung des Beginns der Darlehensrückzahlung enthält,
- die Sonderbestimmungen des Absatzes 6 für Auszubildende an der Palucca Schule Dresden, der Staatlichen Ballettschule Berlin, der Fachschule für Tanz Leipzig und der Fachschule für Artistik Berlin, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben, und
- die weitere Sonderregelung in Absatz 7, nach der die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen hatten und zunächst noch nach dem Stipendienrecht der DDR gefördert worden waren, nicht gilt.

Diese Vorschriften sind deshalb zu streichen.

Zu Artikel 2

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 2 des 18. BAföGÄndG vorgesehene Anhebung der Freibeträge geht in der in diesem Gesetz vorgesehenen Anhebung auf.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die für BAföG-Änderungsgesetze übliche Inkrafttretensregelung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG wie folgt ermittelt:

	1998	1999	2000	2001
Mehrausgaben				
	- Mio. DM -			
Bund:	59	172	164	163
Länder:	32	93	88	88
Summe	91	265	252	251

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

06.03.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, daß entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 18.12.1997 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Freibeträge um 6 v.H. und die Bedarfssätze um 2 v.H. angehoben werden sollen und die Bundesregierung somit auf die ursprünglich von ihr beabsichtigte erneute drastische Absenkung des Förderniveaus verzichtet.
- b) Der Bundesrat bedauert jedoch, daß in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kein Einvernehmen über eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung für Studierende erzielt werden konnte. Er hält diese weiterhin für dringlich. Der Bundesrat spricht sich dabei für ein einheitliches, sozial gerechtes System der Studienförderung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Drei-Körbe-Modells mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag und einer einkommensabhängigen Aufbauförderung aus. Im übrigen verweist er in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 5.7.1996 - BR-Drs. 481/96 (Beschluß) -.

c) Der Bundesrat sieht nach wie vor die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der 18. BAföG-Novelle erfolgten Regelungen erneut zu thematisieren. Hierzu zählen insbesondere:

- die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen bei Überschreitung der Regelstudienzeit,
- die unzureichende Berücksichtigung der Gremientätigkeit,
- die Einschränkung bei einem Fachrichtungswechsel,
- die Erschwerung von Auslandsstudien.

Der Bundesrat behält sich vor, auch diese Fragen in Zusammenhang mit der angestrebten grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung aufzugreifen und neu zu regeln.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1a - neu -)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 der neue Absatz 1a dahingehend erweitert werden kann, daß eine Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn die genannten Studiengänge den Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen.

Begründung:

§ 7 Abs. 1a des vorliegenden Gesetzentwurfs gestattet die Förderung eines Master-, Magister- oder postgradualen Diplomstudienganges nur dann, wenn er den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang in derselben Fachrichtung ergänzt. Dadurch wird die Förderung von hochschul- und arbeitsmarktpolitisch erwünschten Master-, Magister oder postgradualen Diplomstudiengängen ausgeschlossen, die aufbauend auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang (z.B. in Chemie oder Ingenieurwesen) durch Studium einer anderen Fachrichtung (z.B. Wirtschaftswissenschaften) zu einem interdisziplinären Abschluß auf der Ebene herkömmlicher grundständiger Diplom- und Magisterstudiengänge (z.B. Diplom-Wirtschaftskemiker, Diplom-Wirtschaftsingenieur) und somit zu einem sinnvollen Ganzen führen. Der vorgesehene Ausschluß der Förderung solcher erwünschter Studiengänge würde dazu führen, daß die Hochschulen diese Studiengänge nicht einführen und erproben würden, sondern statt dessen an den in jedem Fall förderungsfähigen herkömmlichen grundständigen Studiengängen gleichen Inhalts und gleicher Dauer festhalten bzw. diese einführen würden.

Eine solche negative Entwicklung gilt es zu verhindern, indem, wie beantragt, die Förderung in Anlehnung an die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG auch auf Master, Magister- oder postgraduale Diplomstudiengänge ausgedehnt wird, die den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang "in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß" ergänzen.

Die beantragte Ausweitung der Förderungsfähigkeit der neuartigen Master-, Magister- und postgradualen Diplomstudiengänge ist kostenneutral, denn sie führt lediglich zu einem Umlenken von Studierenden aus zweifellos förderungsfähigen herkömmlichen Studiengängen in die erwünschten neuartigen Studiengänge. Die Zahl der geförderten Studierenden und die Dauer der Förderung wird sich somit nicht ändern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15a und b - neu - (§ 40 Abs. 2 und § 40a)

In Artikel 1 sind nach Nummer 15 folgende Nummern 15a und 15b einzufügen:

'15a. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat."

15b. Dem § 40a wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung."

Begründung:

Mit der Änderung wird Ländern mit fachaufsichtsführenden Landesämtern für Ausbildungsförderung ein organisationsrechtlicher Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eingeräumt. Aufgrund dieses Gestaltungsspielraums wird vom Land die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Landesamt für Ausbildungsförderung und Studentenwerk sichergestellt, soweit die Mitwirkung eines Bediensteten im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 erforderlich ist. Zugleich ermöglicht die Änderung eine Straffung des Verwaltungsvollzugs und die Einsparung von Personalaufwendungen bei den zur Durchführung des BAföG herangezogenen Studentenwerken.